

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PEKU Folien GmbH

I. Geltungsbereich

1. Alle Vertragsabschlüsse über unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und zwar auch dann, wenn wir der Geltung von Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Vertragsschluss/-inhalt, Konformitätserklärung, Preisanpassung, Herstellungskosten

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge werden erst durch Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Wir sind befugt, durch uns sorgfältig bestimmte Drittunternehmen komplette Artikel herstellen oder einzelne Arbeitsschritte ausführen zu lassen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Angebotserstellung darüber in Kenntnis zu setzen, ob der Angebotsartikel lebensmittelrechtlich unbedenklich sein muss. Nachträglich können keine Konformitätserklärungen erstellt werden.
4. Die Vertragsteile unterwerfen sich der GKV Prüf- und Bewertungsklausel für Polyethylenfolien und Erzeugnisse, aufgestellt vom Fachverband Verpackung und Verpackungsfolien im GKV jeweils in der neuesten Fassung, hinterlegt bei der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin, auch für sonstige Folienprodukte. Weitere branchenübliche Bedingungen und Handelsbräuche bleiben von diesen besonderen Bedingungen unberührt.
5. Abrufaufträge unterliegen grundsätzlich der Hausse- und Baisse-Klausel, d.h. sollten nach Vertragsabschluss die Rohstoffpreise um mehr als 0,10 €/kg steigen, behalten wir uns vor, die Verkaufspreise entsprechend der Preissteigerung anzupassen.
6. Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel (Klischees und Werkzeuge etc.) werden – sofern nichts anderes vereinbart ist – von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß, der dem Auftrag zuzurechnen ist, ersetzt werden müssen. Druckplatten/Drucksleeves sind nach 1 Mio. Druckmetern und/oder 10 gedruckten Aufträgen und/oder 5 Jahren abgenutzt bzw. gealtert und durch den Kunden zu ersetzen. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen die notwendigen, bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Klischees, mit denen seit mehr als 2 Jahren nicht mehr gedruckt wurde, können von uns ohne gesonderte Vereinbarung zurückgeschickt oder nach 5 Jahren vernichtet werden.

III. Versand/(Teil-)Lieferung, Mengenabweichungen, höhere Gewalt

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Materialien etc., soweit diese vom Besteller, Klischee- oder Werkzeuglieferanten beizubringen sind.
2. Unsere bestätigten Termine sind immer abgehende Versandtermine, es sei denn Termine werden als eintreffend gekennzeichnet bestätigt.
3. Angemessene Teillieferungen sowie unwesentliche Abweichungen von Muster, Format, Farbe, Beschaffenheit, Schwere und Dicke sind zulässig.
4. Mengenabweichungen bei Bestellmengen unter bis 5.000 lfm oder Stück von +/- 50%, 5.001 - 10.000 lfm oder Stück von +/- 40%, 10.001 - 15.000 lfm oder Stück von +/- 30%, 15.001 – 30.000 lfm oder Stück von +/- 20%, über 30.000 lfm oder Stück von +/- 10% gelten als angemessene Toleranz und sind vom Besteller gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen.
5. Bei bedruckten Folien lassen sich Restrollen produktionstechnisch nicht vermeiden und müssen abgenommen werden.
6. Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder eines unserer Lieferanten verlängern vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Behinderung.

IV. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang, Entsorgung

1. Die Bestimmung der Art der Verpackung, des Versandes, sowie des Versandweges bleibt uns überlassen.
2. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder in dem die Ware zwecks Versendung unser Werk verlassen hat.
3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang unserer Mitteilung der Versandbereitschaft über.
4. Unsere Preise beinhalten keine Entsorgungskosten. Sollte der Besteller durch unser Haus unlicenzierte Verpackungen i. S. d. VerpackG erhalten, hat dieser
 - die Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG,
 - die Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG
 - die Datenmeldungspflicht nach § 10 VerpackGzu erfüllen. Sollten die Lieferungen über den Mengenschwellen des § 11 VerpackG liegen, hat der Besteller zu bestätigen, dass die gelieferten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen Bestandteil der zu hinterlegenden Vollständigkeitserklärung werden.
5. Wir bieten unseren Kunden für Serviceverpackungen an die Systembeteiligung zu übernehmen. Im Falle einer schriftlich vereinbarten Beauftragung zur Übernahme der Systembeteiligung gehen die Pflichten aus § 7, § 9 und § 10 VerpackG auf uns über und wir erheben zu den Entsorgungskosten zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von pauschal € 50,00. Sollte der Besteller eine Rückgabe der gebrauchten Transportverpackung entsprechend der Verpackungsverordnung wünschen, müssen vorher die Kosten und Modalitäten mit uns abgestimmt werden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für uns. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
5. Wir und der Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen uns in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
6. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziff. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der

verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

7. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
8. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
9. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
10. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist für diesen Fall zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

VI. Mängelrügen, Produkthinweise, Rückverfolgbarkeit

1. Rügen wegen offenkundiger Mängel gelten i. S. d. § 377 HGB nur innerhalb einer Woche ab der Anlieferung beim Besteller, Rügen versteckter Mängel nur innerhalb einer Woche nach Entdeckung des Mangels als rechtzeitig, wobei für die Fristberechnung der Eingang der schriftlichen Rüge bei uns maßgebend ist.
2. Ausschussquoten von unter 2 % berechtigen nicht zur Reklamation.
3. Einfärbungen und Druckfarben können nur annähernd wie Muster bzw. Vorlage gefertigt werden.
4. Farbiges Regenerat kann unter Umständen abfärben, riechen oder farbliche Schwankungen aufweisen.
5. Die Abriebbeständigkeit der Druckfarben liegt auf einer Skala von 0-6 bei 3.
6. Es werden grundsätzlich keine witterungsfesten Farben eingesetzt, sofern dies nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vermerkt ist.
7. Die bedruckte Tragetaschenbreiten- bzw. Beutelbreitentoleranzen betragen bis +/- 10 mm.
8. Bei Verpacken von weißen Textilien können wir keine Garantie für das Nichtvergilben der Textilien übernehmen.
9. Rückverfolgbarkeit: Im Rahmen der Rückverfolgbarkeit, bitten wir Sie, unsere Rollen- /Kartonnummern mit Ihren Produktionsdaten zu verbinden.

VII. Haftung, Nacherfüllung, Verjährung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstands vorliegt, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder einen mangelfreien Vertragsgegenstand nachliefern (Nacherfüllung).
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Besteller unzumutbar oder wird sie von uns ernsthaft und endgültig verweigert oder unzumutbar verzögert oder liegen sonstige Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt oder Schadensersatz

rechtfertigen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Die gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Die Ziffern 1 bis 6 beeinträchtigen nicht die Rechte des Bestellers, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche – vorbehaltlich Ziff. 1, 2 und 7 – beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 445 a BGB verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
2. Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen Schecks oder Wechsel abzulehnen. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort fällig.
3. Haben wir teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der Besteller dennoch verpflichtet, Zahlung für den unstreitig fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.
4. Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

IX. Pauschalierter Schadensersatz

Verletzt der Besteller eine wesentliche Pflicht aus dem Vertragsverhältnis steht uns Schadensersatz zu. Dieser beträgt pauschal 10 % des Auftragswertes. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.

X. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, Ergänzungen, Zusicherungen von Eigenschaften und die Aufhebung des Vertrages bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist 92318 Neumarkt i.d.OPf.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.